

## Protokoll

über die 14. Sitzung des **Gemeinderates Seukendorf** 2014/2020 am 01.06.2015 im Feuerwehrhaus Seukendorf.

### TOP 01 Genehmigung der Niederschrift

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 11.05.2015.

### TOP 02 Mitteilungen

1. BGM Tiefel gibt folgendes bekannt.

Vorankündigungen:

- 10.6. Klimaschutzkonzept des Landkreises
- 13.+14.6. Mittelaltermarkt in Seukendorf
- 24.6. Johannisfeier am Friedhof mit Weihe des Urnenfeldes
- 28.6. Tag der offenen Gartentür Eröffnung für den Landkreis in Hiltmannsdorf
- 2.7. Angebot zur Mitfahrt für Mitglieder der Zennggrundallianz nach Wildpoldsried
- Kindergarten: Der vom Gemeinderat am 13.4.2015 beschlossene „Qualitätsbonus plus“ fällt - stattdessen wird der Basiswert entsprechend erhöht;

### TOP 03 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Veitsbronner Weg – BA III“

**Ergebnisse der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB  
sowie der frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB  
zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 21.01.2015  
und Vorschläge zur Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken**

#### **Stand des Bauleitplanverfahrens**

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 19 „Am Veitsbronner Weg – BA III“ vom 21.01.2015 und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 16.03.2015 bis 10.04.2015 in der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn ausgelegen, um die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Planungsabsichten zu informieren. Am 19.03.2015 hat im Feuerwehrhaus Seukendorf ein Erörterungstermin stattgefunden, um die interessierten Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und mögliche Alternativen zu informieren.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.03.2015 um Stellungnahme zum Vorentwurf gebeten.

Bis zum heutigen Datum sind die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen eingegangen. Die Originalstimmungen können im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn eingesehen werden.

Aufgabe der Gemeinde und des beauftragten Stadtplaners ist es, die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen und festzulegen, ob und in welcher Form vorgebrachte Anregungen bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs berücksichtigt werden.

Öffentlichkeit und Behörden erhalten danach gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit, sich zum Entwurf des Bebauungsplan zu äußern, bevor der Bebauungsplan als Satzung beschlossen wird.

<b>Nr.</b>	<b>Nachbargemeinde</b>		<b>Datum</b>	<b>Anregungen</b>
1	Markt Cadolzburg		14.04.2015	keine
2	Stadt Fürth		09.03.2015	keine
3	Stadt Langenzenn		23.03.2015	keine
4	Gemeinde Veitsbronn		--	--
<b>Nr.</b>	<b>TÖB</b>	<b>Ort</b>	<b>Datum</b>	<b>Anregungen</b>
5	Amt für Landwirtschaft und Forsten	Fürth	10.04.2015	keine
6	Bayerischer Bauernverband	Nürnberg	10.04.2015	keine
7	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bodendenkmäler	Nürnberg	24.03.2015	s.u.
8	Bund Naturschutz	Cadolzburg	08.04.2015	s. u.
9	Deutsche Telekom AG	Nürnberg	12.03.2015	s.u.
10	Evang. Kirchengemeinde	Seukendorf	--	--
11	infra fürth gmbH	Fürth	16.04.2015	s. u.
12	Kath. Kirchengemeinde St. Otto	Cadolzburg	--	--
13	Landesverbund für Vogelschutz e.V., Kreisgruppe Fürth	Veitsbronn	14.03.2015	s.u.
14	Landratsamt Fürth	Zirndorf	07.04.2015	s.u.
15	Main-Donau Netzgesellschaft (N-ERGIE Aktiengesellschaft)	Nürnberg	08.04.2015	s. u.

16	Polizeiinspektion Zirndorf	Zirndorf	--	--
17	Regionaler Planungsverband Industrieregion Mittelfranken	Nürnberg	02.04.2015	keine
18	Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde	Ansbach	11.03.2015	keine
19	Staatliches Bauamt, Hochbauamt, Straßenbau	Nürnberg	31.03.2015	s.u.
20	Vermessungsamt	Neustadt / Aisch	--	--
21	Wasserwirtschaftsamt	Nürnberg	09.04.2015	s.u.
22	Zweckverband zur Wasserversorgung der Dillenbergruppe	Cadolzburg	31.03.2015	s.u.

Nr.	Bürger	Ort	Datum	Anregungen
B 1	Croner, Helmut und Eva	Hausen 2, 90579 Langenzenn	19.03.2015	s.u.
B 2 – B 11	Kaufinteressenten			s.u.

**Vorschläge und Hinweise zu vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Nr.	Absender	Datum
	Anregungen / Bedenken	Vorschlag / Hinweis des Planers
<b>7</b>	<b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Nürnberg</b>	<b>24.03.2015</b>
	Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein grundsätzlicher Einwand. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Bodendenkmäler bekannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>Wir weisen jedoch darauf hin und bitten, alle an der Bauausführung Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DschG unterliegen (s.a. Hinweise Nr. 3):</p> <p>Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p>	<p>Bereits der Vorentwurf des Bebauungsplans vom 21.01.2015 (Planzeichnung und Begründung) enthält einen Hinweis auf Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 DSchG. Dieser wird wortgleich in den Entwurf übernommen.</p>
--	--

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**

<b>8</b>	<b>Bund Naturschutz</b>	<b>08.04.2015</b>
Grundsätzlich lehnt der Bund Naturschutz unnötige Flächenversiegelung und die Preisgabe wertvollen Ackerlandes ab.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p><b>Allgemeine Gesichtspunkte</b></p>	
<p>Der Flächenverbrauch in Bayern nimmt seit einigen Jahren bedrohliche Ausmaße an. Tagtäglich werden ca. 21 ha Land in Bayern versiegelt, was erhebliche Auswirkungen für Klima, Luft und Wasserhaushalt mit sich bringt. Im Jahr 2003 haben das bayerische Umwelt- und Innenministerium gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie weiteren Partnern (u. a. dem Bund Naturschutz) das Bündnis zum Flächensparen ins Leben gerufen. In einer gemeinsamen Erklärung haben sich die Partner verpflichtet, zu einer deutlichen Reduzierung des Flächenverbrauchs beizutragen.</p> <p>Ferner enthält das unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit 2013 fortgeschriebene Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) im Kapitel „Grundlegende Ziele Raumstrukturelle Entwicklung“ folgende Festlegung: „Der Flächenverbrauch soll in allen Landesteilen reduziert werden.</p> <p>Die Entwicklung des Landes und der Teilräume soll so flächensparend wie möglich erfolgen.</p> <p>Die rationelle Nutzung vorhandener Siedlungsflächen sowie die Wiedernutzung von Siedlungsbrachen soll in der Regel Vorrang gegenüber Neuausweisungen haben.“ Auch die Gemeinde Seukendorf kann hier ihren Beitrag leisten, indem die Versiegelung und die damit verbundenen negativen Auswirkungen möglichst gering gehalten werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung ist mit der für die Landes- und Regionalplanung zuständigen Stelle abgestimmt.</p>
<p><b>Stellungnahme zum vorliegenden Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung</b></p>	
<p>Den oben genannten Zielen widerspricht nach Meinung des Bund Naturschutz der vorliegende Bebauungsplan.</p>	<p>Das im LEP formulierte Ziel, den Flächenverbrauch in Bayern zu reduzieren, kann aus stadtplanerischer Sicht nicht mit dem Verzicht auf Aufweisung jeglicher neuer Bauflächen gleichgesetzt werden.</p>

	<p>Innenentwicklungspotentiale sind in der Gemeinde Seukendorf vorhanden und sollen, z.B. entsprechend der Rahmenplanung zur Ortskernsanierung Seukendorf, genutzt werden. Diese lassen sich aber erfahrungsgemäß nur mittel- bis langfristig mobilisieren.</p> <p>Das Baugebiet „Am Veitsbronner Weg“ ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Seukendorf seit 2010 als geplante Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Mit der Realisierung des Baugebiets in mehreren Bauabschnitten verfolgt die Gemeinde das Ziel, die vorhandene Nachfrage nach Wohnbauflächen am Ort zu decken, die Bevölkerungszahlen konstant und die vorhandene Infrastruktur aufrecht zu erhalten.</p> <p>Das Gebiet „Am Veitsbronner Weg“ bietet sich für eine städtebauliche Entwicklung an, da es zentral zwischen den Neubaugebieten Kagenhofer Weg, Grasweg und dem historischen Ortszentrum liegt und verkehrstechnisch bereits teilweise erschlossen ist.</p>
<p>Es ist eine dichte Bebauung geplant, bei der jedes Grundstück eine eigene Zufahrt mit bis zu 4 Abstellmöglichkeiten für PKW erhalten soll.</p>	<p>Neben freistehenden Einfamilienhausgrundstücken werden im Baugebiet „Am Veitsbronner Weg“ auch Grundstücke für Kettenhäuser und Geschosswohnungsbau angeboten, um Flächen zu sparen.</p>
<p>Die reinen Empfehlungen zur Regenrückhaltung und Brauchwassernutzung auf den Privatgrundstücken sollten zu Vorgaben umgewandelt werden.</p>	<p>Auf eine verbindliche Festsetzung zur Regenrückhaltung und Brauchwassernutzung auf Privatgrundstücken wird verzichtet, da für die einzelnen Baugrundstücke keine Baugrunduntersuchungen vorliegen und die Versickerungsfähigkeit der Böden nicht abschließend geklärt ist.</p> <p>Die Gemeinde Seukendorf kommt dem Grundsatz der Trennentwässerung nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz – WHG nach. Bereits zur Erschließung des BA II wurde dazu ein neues, naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken errichtet.</p>

<p>Vorhandene Gehölze gehen bei vorliegender Planung verloren.</p>	<p>Gehölze, die bei einer Realisierung der Planung verloren gehen, werden entsprechend der vorliegenden Planungen ersetzt. Auf den Umweltbericht und die Ausführungen zur Grünordnung wird verwiesen.</p>
<p>Die Randbebauung Siegeldorfer Straße mit Kettenhäusern soll das Wohngebiet vom Lärm abschirmen.</p> <p>Dieser positive Effekt wird bei einer zu hohen Wohnbebauung (bis zu 8,5 m Traufhöhe) nicht mehr zu bemerken.</p>	<p>Der Hinweis kann fachtechnisch nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Das Vorhaben ist mit der für den Immissionsschutz zuständigen Stelle abgestimmt.</p>
<p>Durch die Randbebauung wird aber auch im Innenraum des Baugebiets" eine geschützte, soziale Begegnungsfläche ermöglicht. Gerade die Pläne Wohnraum für alle Generationen mit Seniorenwohnheim zu schaffen, erfordert einen gemeinsamen Begegnungsraum, sowie Fuß- und Radwege zwischen den Wohneinheiten, die vom Autoverkehr nicht berührt werden. Moderne Wohnbebauung sollte den potentiell gefährlichen und Emission erzeugenden Straßenverkehr vom Wohnraum fern halten. Parkflächen außerhalb der Wohneinheit und Fußwege und Grasstreifen innerhalb erhöhen die Lebensqualität und erweitern den gefahrlosen Spielraum der Kinder.</p>	<p>Der durch die Ausweisung zusätzlicher Bauflächen entstehende Kfz-Verkehr kann über die Haupteerschließungsachse „Am Veitsbronner Weg“ / Grasweg auf kurzem Weg auf die Siegeldorfer Straße und das überörtliche Straßenverkehrsnetz abgeleitet werden.</p> <p>Die südlich der geplanten Wohnbebauung festgesetzten Gewerbeflächen können über den neu gestalteten Knotenpunkt FÜ 8 / Am Veitsbronner Weg direkt von der Siegeldorfer Straße erreicht werden, ohne die Wohnbebauung zu beeinträchtigen.</p> <p>Wenig befahrene Nebenstraßen, wie z.B. die Straße „An der Herbstwiese“ sollen im Hinblick auf die Wohnqualität im Mischungsprinzip gestaltet werden und von motorisierten und nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden</p> <p>Darüber hinaus sind Wege geplant, die ausschließlich Radfahrern und Fußgängern vorbehalten sind, um das Neubaugebiet möglichst optimal mit den angrenzenden Wohngebieten und dem Dorfzentrum zu vernetzen.</p>

<p>Der Bund Naturschutz regt an, die Fläche, auf der die Obstgehölze stehen, als Minipark, als Begegnungswiese samt Regenrückhaltung, und als Lebensraum ohne Versiegelung für Mensch und Tier zu erhalten, mit der Anpflanzung von Sträuchern, Anlage von Eidechsen-Steinhaufen und dem Aufstellen von Insektennistwänden (auch als Sichtschutz und Raumabgrenzung) aufzuwerten.</p>	<p>Der vorhandene Obstbaumbestand befindet sich im südlichen Bereich der Fl. Nr. 182. Bei Realisierung der Wegeverbindung Kagenhofer Weg - Heuweg müssen einzelne Bäume durch Neupflanzungen ersetzt werden.</p> <p>Die südlich der Achse verbleibende Restfläche umfasst rund 1.000 m<sup>2</sup> und soll nach bisherigen Überlegungen als öffentliche Grünfläche, für öffentliche Stellplätze und als Standort für Wertstoffcontainer genutzt werden. Ein Regenrückhaltebecken an diesem Standort wird aufgrund der topographischen Verhältnisse für weniger sinnvoll gehalten.</p> <p>Die Gestaltung der Flächen obliegt der Gemeinde. Festsetzungen dazu auf Grundlage des § 9 Abs. 1 BauGB (Planungsrechtliche Festsetzungen) sind nicht möglich. Gestalterische Festsetzungen auf der Grundlage von Art. 81 (Örtliche Bauvorschriften) halten wir für nicht erforderlich.</p> <p>Sollte der BN Interesse bekunden, sich bei der Gestaltung der Freiflächen zu engagieren, regen wir an, diesen in die Freiraumplanung einzu-beziehen.</p>
<p>Der Bund Naturschutz bittet darum, dass die Einwendungen detailliert geprüft und entsprechend berücksichtigt werden. Der Verband bittet zudem um einen Protokollauszug des Beschlussbuches über die Behandlung dieser Stellungnahme.</p>	<p>Der Bund Naturschutz wird wie die übrigen Träger öffentlicher Belange über die Behandlung der zum Vorentwurf eingegangenen Anregungen informiert und um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans gebeten.</p>

### **Beschluss**

Den Vorschlägen des Stadtplaners wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 15

dagegen: 0



9	Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg	12.03.2015
<p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>		<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und sind im Zuge der weiteren Planungen (Erschließungsplanung, Freiraumplanung) zu berücksichtigen.</p> <p>Das mit der Erschließungsplanung beauftragte Ingenieurbüro erhält einen Abdruck der Stellungnahmen.</p> <p>Gegenüber der Vorentwurfsfassung vom 21.01.2015 sind in diesen Punkten keine Änderungen an den Inhalten des Bebauungsplans erforderlich.</p>

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**

11	infra fürth gmbh, Fürth	16.04.2015
	<p>Die vorhandenen Gasversorgungs- inkl. den Hausanschlussleitungen sind dem beiliegenden Plan zu entnehmen und entsprechend zu berücksichtigen. Bei der im Lageplan grün dargestellten Leitung handelt es sich um eine Gashochdruckleitung, die besonders zu beachten ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und sind im Zuge der weiteren Planungen (Erschließungsplanung, Freiraumplanung) zu berücksichtigen.</p> <p>Das mit der Erschließungsplanung beauftragte Ingenieurbüro erhält einen Abdruck der Stellungnahmen.</p>
	<p>In der Flurnummer 196/1 und 196/6 verläuft eine Gasleitung der infra fürth gmbh. Der betroffene Bereich ist im Lageplan gelb markiert. Da im vorliegenden Bebauungsplan die Baugrenze über diese Gasleitung dargestellt ist, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass eine Überbauung dieser Gasleitung <b>unzulässig</b> ist.</p> <p>Seitens der infra fürth gmbh sind an den bestehenden Gasleitungen keine Arbeiten vorgesehen.</p>	<p>Um Kosten für einen Rückbau der Gasleitungen in den Fl. Nrn. 196/1 und 196/6 Gasleitung zu sparen, schlägt Topos team vor, die betroffenen Flächen als öffentliche Verkehrsfläche (Zweckbestimmung Rad- und Fußweg) festzusetzen und die überbaubare Grundstücksfläche zu ändern (siehe Bebauungsplanentwurf vom 20.05.2015).</p>
	<p>Eine Gasversorgung des Baugebietes ist kapazitätsabhängig grundsätzlich möglich. Hierzu ist eine Erweiterung der Leitungsnetze erforderlich.</p> <p>Die Lage der zur Versorgung der zukünftigen Gebäude notwendigen Gasversorgungs- bzw. Hausanschlussleitungen richtet sich nach der Bebauung/Nutzung.</p> <p>Bei Baum- bzw. Gehölzpflanzungen ohne weitere Schutzmaßnahmen ist gem. Baum- schutzverordnung sowie techn. Richtlinien, zu unseren Leitungen inkl. Hausanschluss- leitungen, ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten oder ein entsprechender Wurzelschutz einzubauen.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und sind im Zuge der weiteren Planungen (Erschließungsplanung, Freiraumplanung) zu berücksichtigen.</p> <p>Das mit der Erschließungsplanung beauftragte Ingenieurbüro erhält einen Abdruck der Stellungnahmen.</p> <p>Gegenüber der Vorentwurfsfassung vom 21.01.2015 sind in diesen Punkten keine Änderungen an den Inhalten des Bebauungsplans erforderlich.</p>

Allgemeine Auflagen zu Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen der infra fürth gmbH, Fürth:

Beschädigungen an unseren Leitungen sind sicher auszuschließen.

Kosten für evtl. notwendige Umänderungen oder Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.

Wir bitten um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der infra fürth gmbh, Abt. TGWN, um die erforderlichen Arbeiten an den Gasleitungen abzustimmen.

Der Einsatz von Baggern, Bodenverdrängungsraketen oder von Spülbohrverfahren im Bereich unserer Leitungen ist untersagt, hier ist mittels Handschachtung zu arbeiten.

Die bauausführende Firma hat sich vor Beginn der Maßnahme über die genaue Lage unserer Leitungen zu informieren.

Das Merkblatt für Bauarbeiten im Bereich von Gas-, Wasser-, Strom und Fernwärmeversorgungsleitungen der **infra fürth gmbh** ist zu beachten.

### **Beschluss**

Den Vorschlägen des Stadtplaners wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 15

dagegen: 0

<b>13</b>	<b>Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Fürth, Veitsbronn</b>	<b>14.03.2015</b>
<p>Für die Bebauung „Am Veitsbronner Weg“ hat die Kreisgruppe Fürth, Stadt und Land des Landesbund für Vogelschutz. V. keine Einwände, wenn der Ausgleich für den Artenschutz wie im Bebauungsplan beschrieben durchgeführt wird.</p>		<p>Die im Bebauungsplan festgesetzten Kompensations- und CEF-Maßnahmen müssen – soweit dies noch nicht geschehen ist – vor Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 19 umgesetzt werden.</p>

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**

<b>14</b>	<b>Landratsamt Fürth  Abt. 1 – SG 13 Abfallwirtschaft</b>	<b>07.04.2015</b>
<p>In Ziffer 4.8 der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Fürth für die öffentliche Abfallsorgung zuständig ist und dass die abzuholenden Müllfraktionen am Abfuhrtag auf öffentlichen, mit 3-achsigen Schwerlastfahrzeugen befahrbaren Straßen bereitgestellt werden müssen.</p> <p>Zur Verdeutlichung darf nochmals auf die Richtlinien für die Anlage von Straßen RAST 06 verwiesen werden. Straßen im Begegnungsverkehr müssen demnach eine Mindestbreite von 4,75 m aufweisen. Wobei sichergestellt sein muss, dass auch bei parkenden Fahrzeugen eine Durchfahrbreite von mindestens 3,55 m für die Müllsammelfahrzeuge vorhanden ist.</p> <p>Erforderlichenfalls wäre dies mit entsprechenden verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu regeln.</p> <p>Wendeanlagen sind ebenfalls entsprechend der RAST 06 auszuführen. Bevorzugt wird hier der Wendekreis nach Bild 57 mit einem äußeren</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Das mit der Erschließungsplanung beauftragte Ingenieurbüro erhält einen Abdruck der Stellungnahmen.</p> <p>Um zusätzliche Wendeanlagen zu vermeiden und Verkehrsflächen zu reduzieren, wird die im Bebauungsplanentwurf vom 20.05.2015 dargestellte Lösung vorgeschlagen:</p> <p>Festsetzung einer 5,5 m breiten Trasse (auf gesamter Länge) als Straßenverkehrsflächen von der Straße „Am Veitsbronner Weg“ bis zum Bernbacher Weg. Gestaltung als Mischverkehrsfläche, Einbahnverkehr in oder aus Richtung des Bernbacher Wegs. Keine Durchfahrt in den Heuweg.</p> <p>Festsetzung des Bernbacher Wegs zwischen Heuweg und der Zufahrt zu Fl. Nr. 176 als Verkehrsfläche Besonderer Zweckbestimmung,</p>

<p>Wendkreisradius von 10 m. Ein Rückwärtsfahren von Müllsammelfahrzeugen ist nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften nicht zulässig.</p> <p>Die Abfallwirtschaft behält sich erforderlichenfalls vor die Bereitstellungsorte für die Müllfraktionen festzulegen.</p>	<p>Querschnitt 5,5 m. Gestaltung im Mischungsprinzip, um eine gefahrlose Begegnung von Fußgängern, Radfahrern sowie Rettungs-, Liefer- und Müllfahrzeuge im Einbahnverkehr zu ermöglichen.</p> <p>Die Gestaltung der Verkehrsflächen obliegt der Gemeinde. Festsetzungen dazu auf Grundlage des § 9 Abs. 1 BauGB (Planungsrechtliche Festsetzungen) sind nicht möglich. Gestalterische Festsetzungen auf der Grundlage von Art. 81 (Örtliche Bauvorschriften) halten wir für nicht erforderlich.</p> <p>Ergänzend zu den Festsetzungen im Bebauungsplan sind verkehrsrechtliche Regelungen und gegebenenfalls technische Vorkehrungen (Poller, Verengung der Fahrbahnbreiten etc.) erforderlich, um zu gewährleisten, dass der Bernbacher Weg tatsächlich nur von Rettungs-, Liefer- und Müllfahrzeuge im Einbahnverkehr genutzt wird und kein Schleichverkehr im Heuweg entsteht.</p>
---	--

### **Beschluss**

Den Vorschlägen des Stadtplaners wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 13

dagegen: 2

<b>14</b>	<b>Landratsamt Fürth</b>  <b>Abt. 4 – SG 41 SB 412 - Wasserrecht</b>	
<p>Gegen die Aufstellung des BPL Nr. 19 „Am Veitsbronner Weg - BA III“ bestehen keine Einwände. Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Grundstücke sind nicht im Altlastenkataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) enthalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Sollte Grundwasser (Bauwasserhaltung) während der Bauzeit abgesenkt werden, so bedarf dies gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine dauerhafte Grundwasserabsenkung nicht genehmigungsfähig ist, ggf. sind die Keller in wasserdichten Wannen auszuführen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bereits der Vorentwurf des Bebauungsplans vom 21.01.2015 (Planzeichnung) enthält einen Hinweis auf mögliche erhöhte Grundwasserstände und die Bestimmungen des Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG.</p> <p>Diese werden wortgleich in den Entwurf übernommen.</p>
<p>Bei einer Versickerung von Niederschlagswasser ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in Verbindung mit den technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 zu beachten.</p>		<p>Hinweise auf die NWFreiV und die TRENGW werden in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Auf eine verbindliche Vorschrift zur Versickerung von Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken wird verzichtet, weil ohne Baugrunduntersuchungen die Versickerungsfähigkeit der Böden nicht abschließend geklärt werden kann.</p>
<p>Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist zu hören und dessen Stellungnahme ist zu beachten.</p>		<p>Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wurde als Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt.</p>

### **Beschluss**

Den Vorschlägen des Stadtplaners wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 15

dagegen: 0

<b>14</b>	<b>Landratsamt Fürth</b>  <b>Abt. 4 – Bauwesen SG 45</b> <b>Kreisbaumeister</b>	
<p>Die Festsetzung zur Dachdeckung (Punkt 2.2), insbesondere zur Farbe (Rot oder Rotbraun) ist zu überdenken, weil es unter Umständen im Vollzug der Festsetzung zu Problemen kommen kann (vgl. Probleme mit ähnlicher Festsetzung in benachbarten Baugebieten).</p> <p>Der entsprechende Absatz in der Begründung ist städtebaulich nachvollziehbar - jedoch sollten sich die Bauherren und die Gemeinde auch im Vollzug daran halten.</p>		<p>Aus städtebaulichen Gründen sollte die Festsetzung zur Dachdeckung beibehalten und vollzogen werden.</p> <p>Auf Kapitel 5.8 der Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen.</p>

**Beschluss**

Dem Vorschlag des Stadtplaners wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 12

dagegen: 3

<b>14</b>	<b>Landratsamt Fürth</b>  <b>Abt. 4 – Arbeitsbereich 453 Bauwesen- technisch</b>	
<p>Bitte Abstandsflächenregelung klarer definieren! Abweichende Regelungen gegenüber dem Art. 6 BayBO sind nicht beschrieben!</p> <p>Hinweis: Abstandsfläche wird über Wandhöhe und nicht über Traufhöhe definiert!</p>		<p>Zur Klarstellung wird folgende Formulierung vorgeschlagen:</p> <p>Im WA 1 darf abweichend von Art. 6 BayBO die Abstandsfläche zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis auf die festgelegten Baulinien und Baugrenzen reduziert werden. Zum nördlich angrenzenden Wohnbaugrundstück Fl. Nr. 196/8 ist eine Abstandsfläche von 1 H gemäß Art. 6 Abs. 4 BayBO einzuhalten. Der Grenzabstand ist entsprechend der textlichen Festsetzung 3.1 zur abweichenden Bauweise durch Nebengebäude, Garagen, Carports etc. zu schließen.</p>

**Beschluss**

Dem Vorschlag des Stadtplaners wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 15

dagegen: 0

<b>4</b>	<b>Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth (Kreisbrandrat Dieter Marx)</b>	
	Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes im Planverfahren besteht Einverständnis, wenn die in der Anlage beigefügten Hinweise beachtet werden.	Die im Merkblatt Bebauungspläne des Kreisbrandrats enthaltenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.  Das mit der Erschließungsplanung beauftragte Ingenieurbüro erhält einen Abdruck der Stellungnahmen.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**

<b>15</b>	<b>Main-Donau Netzgesellschaft (N-Ergie Aktiengesellschaft)</b>	<b>08.04.2015</b>
	Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind.  Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der weiteren Planungen (Erschließungsplanung, Freiraumplanung) zu berücksichtigen.  Das mit der Erschließungsplanung beauftragte Ingenieurbüro erhält einen Abdruck der Stellungnahmen.



<p>Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.</p> <p>Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.</p> <p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	
---	--

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**

19	Staatliches Bauamt, Hochbauamt, Straßenbau	31.03.2015
	<p>Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes zu, wenn folgende Auflagen berücksichtigt und aufgenommen werden:</p> <p>Wasser und Abwässer dürfen dem</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und sind im Zuge der weiteren Planungen (Erschließungsplanung, Freiraumplanung) zu berücksichtigen.</p> <p>Das mit der Erschließungsplanung beauftragte Ingenieurbüro erhält einen Abdruck der Stellungnahmen.</p>

<p>Straßenkörper der Kreisstraße nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Änderungen an der Entwässerungseinrichtung der Kreisstraße dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung erfolgen.</p>	
<p><b>Das Sichtfeld auf den Straßenverkehr an der Einmündung der Erschließungsstraße</b></p> <p><b>in die Kreisstraße FÜ 8 ist gemäß RAST</b> mit der Seitenlänge <math>l = 70</math> m Achse der übergeordneten Straße und einem 5,0 m-Abstand vom Fahrbahnrand in der untergeordneten Straße/Zufahrt <b>freizuhalten</b>.</p> <p>Diese Sichtfläche ist von Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Stapeln, parkenden Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die eine größere Höhe als 0,80 m über der Fahrbahn erreichen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.</p> <p>Das Sichtdreieck ist in dem Bauleitplan planerisch und textlich festzuhalten.</p>	<p>Bereits im Vorentwurf des Bebauungsplans vom 21.01.2015 ist eine den Vorgaben entsprechende Sichtfläche dargestellt und festgesetzt, dass diese von Aufschüttungen, Ablagerungen und Bepflanzungen mit einer Höhe von mehr als 0,80 m freizuhalten ist. Diese Inhalte werden in den Entwurf des Bebauungsplans übernommen.</p> <p>Die Vorgabe, dass in diesem Bereich auch keine genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet werden dürfen, wird ergänzt.</p>
<p>Der Baulastträger der Kreisstraße trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind. Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen aus dem Straßenverkehr werden geeignete Schallschutzmaßnahmen empfohlen.</p> <p>Die Kosten für Planung, Errichtung und Unterhaltung von aktiven Lärmschutzeinrichtungen entlang der Kreisstraße trägt die Gemeinde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anstelle der Errichtung von aktiven Lärmschutzeinrichtungen schreiben die Bebauungspläne Nr. 18 und 19 einen geschlossenen Lärmschutzriegel in Form einer Kettenhausbebauung entlang der FÜ 8 vor.</p>

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**

21	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	09.04.2015
<p><b>Allgemein</b></p> <p>Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht.</p> <p>Permanente Grundwasserabsenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden.</p> <p>Sollten hohe Grundwasserstände angetroffen werden, müssen die Keller als wasserdichte Wannen ausgebildet werden.</p> <p>Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG.</p>	<p>Auf Untergrunderkundungen zur Ermittlung des Grundwasserstands wurde bislang verzichtet.</p> <p>Der Vorentwurf vom 21.01.2015 enthält einen Hinweis für die Bauherrn, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit erhöhten Grundwasserständen bzw. oberflächennahem Schichtenwasser zu rechnen ist und dass die vorübergehende Absenkung bzw. Entnahme nach Art. 70 BayWG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.</p> <p>Dieser Hinweis wird in den Entwurf des Bebauungsplans übernommen.</p>	
<p><b>Nutzung der oberflächennahen Geothermie</b></p> <p>Erdwärmesonden sind am Standort grundsätzlich möglich; die maximal zulässige Bohrtiefe liegt je nach der Höhe des Bohrrisatzpunktes bei 60 bis 65 Meter; die Estherienschichten im tieferen Untergrund dürfen dabei nicht vollständig durchteuft werden.</p> <p>Bohrrisiken sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten: Andere Formen der Nutzung der oberflächennahen Geothermie (Wasser - Wasser-Wärmepumpe oder Kollektoren) sind an diesem Standort nicht empfehlenswert.</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplans wird um einen Hinweis auf die Nutzung der oberflächennahen Geothermie ergänzt.</p>	
<p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Die unterschiedlichen Ertragsbedingungen</p>	<p>Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Auf die Inhalte des Grünordnungsplans, die Begründung zum Bebauungsplan und den Umweltbericht in der</p>	

landwirtschaftlicher Böden werden bundeseinheitlich in Verhältniszahlen, den sog. Acker- bzw. Grünlandzahlen, eingestuft. In Bayern ist die Verteilung dieser Acker- und Grünlandzahlen regional sehr unterschiedlich.

In Mittelfranken sind insgesamt eher niedrigere Zahlenwerte zu finden. Böden, die zwar nur innerhalb dieser Region als besonders ertragsfähig anzusehen sind, sollten daher von einer Bodeninanspruchnahme geschützt werden. Erreichen diese Böden im bayernweiten Vergleich zwar keine Spitzenwerte, so sind sie dennoch für die örtliche Landwirtschaft von besonderer Bedeutung.

Im vorliegenden Fall wird für das Planungsgebiet eine Acker- bzw. Grünlandzahl von 46/46 angegeben, womit die natürliche Ertragsfähigkeit bayernweit als mittel und regional als sehr hoch einzuschätzen ist. Ein Erhalt der Böden für die regionale landwirtschaftliche Nutzung sollte angestrebt werden. Ist eine Überbauung der Flächen unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen der natürlichen Ertragsfähigkeit durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren.

Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen.

Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische

Vorentwurfsfassung vom 21.01.2015 wird verwiesen.

Gegenüber dem Vorentwurf sind zum Thema Bodenschutz keine Änderungen an den Inhalten des Bebauungsplans erforderlich.

Eingriffe in das Schutzgut Boden, die sich nicht vermeiden oder mindern lassen, werden durch die im Plan beschriebenen Kompensationsmaßnahmen auf den Fl. Nrn. 664 und 665 ausgeglichen.

<p>Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden.</p> <p>Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden.</p>	
<p><b>Gewässer</b></p> <p>Durch bisher unbebaute Bereiche (wie z.B. Grünflächen, Außenbereiche o.ä.) können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen.</p> <p>Ggfs. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann, um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Entwässerungsanlagen vorhanden.</p>

<p><b>Beschluss</b></p> <p>Den Vorschlägen des Stadtplaners wird zugestimmt.</p>
--

Abstimmungsergebnis:  
dafür: 15  
dagegen: 0

<p><b>22</b></p>	<p><b>Zweckverband zur Wasserversorgung der Dillenbergruppe</b></p>	<p><b>31.03.2015</b></p>
<p>Wie in Ihrer Begründung zum Vorentwurf vom 21.01.2015 beschrieben, befindet sich in der</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und sollte im Zuge der Erschließungsplanung</p>

<p>Siegelsdorfer Straße eine Zuleitung in der Dimension DN 150 bzw. auch teilweise DN 125, die sich im Baugebiet selber nochmals vernetzt und geringer dimensioniert ist. Grundsätzlich sollte die Versorgung mit Trinkwasser gesichert sein. Dennoch sollte unter Berücksichtigung des BV Seniorenwohnanlage eine überschlägige Wasserverbrauchsanalyse durchgeführt werden. Hierzu bitten Sie um Zusendung relevanter Daten.</p>	<p>berücksichtigt werden.</p> <p>Das mit der Erschließungsplanung beauftragte Ingenieurbüro erhält einen Abdruck der Stellungnahmen.</p>
<p>Wir weisen darauf hin, dass eine Überbauung von Bestandsleitungen in einem Abstand von 3 m links und rechts der Leitungssachse nicht gestattet ist.</p>	<p>Um Kosten für einen Rückbau der in den Fl. Nrn. 196/1 und 196/6 vorhandenen Wasserleitungen zu sparen, schlägt Topos team vor, die betroffenen Flächen als öffentliche Verkehrsfläche (Zweckbestimmung Rad- und Fußweg) festzusetzen und die überbaubare Grundstücksfläche zu ändern (siehe Bebauungsplanentwurf vom 20.05.2015).</p>
<p>Die Löschwasserversorgungssicherheit wäre von der Gemeinde Seukendorf gesondert zu betrachten.</p> <p>Die von der Dillenbergruppe zur Verfügung stehenden Löschwassermengen können auf Anfrage ermittelt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und sollte im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Das mit der Erschließungsplanung beauftragte Ingenieurbüro erhält einen Abdruck der Stellungnahmen.</p>
<p>Eine Ausführung der Leistungen im Jahr 2015 ist zum momentanen Zeitpunkt nicht gewährleistet, da das Bauvorhaben mit seinem Investitionsaufwand nicht im genehmigten Wirtschaftsplan des Zweckverbandes berücksichtigt ist. Der Zweckverband hat im November 2014 anstehende Baumaßnahmen für das Jahr 2015 in den angeschlossenen Gemeinden angefragt, wurde über das Bauvorhaben nicht informiert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen werden über den gemeindlichen Haushalt (durchlaufender Posten) vorfinanziert.</p>

**Beschluss**

Den Vorschlägen des Stadtplaners wird zugestimmt / mit folgenden Änderungen zugestimmt:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 15

dagegen: 0

## Vorschläge und Hinweise zu vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit

Nr.	Absender	Datum
	Anregungen / Bedenken	Vorschlag / Hinweis des Planers
B 1	<b>Croner, Helmut und Eva, Langenzenn</b>	<b>19.03.2015</b>
	<p>Unser Grundstück ist der Aussiedlerhof Bernbacher Weg 14. Dieses Hofgrundstück wird derzeit über den Bernbacher Weg angefahren. In Zukunft soll eventuell der Bernbacher Weg nur noch als Fuß- und Radweg benutzt werden.</p> <p>Insofern lag uns sehr daran, unser Hofgrundstück Bernbacher Weg 14 auch in Zukunft gut anfahren zu können. Es steht nicht außer Frage, dass dieses Grundstück irgendwann mit Wohnhäusern bebaut wird.</p> <p>Wenn die Straßenführung so ausgeführt wird wie im Plan eingezeichnet, haben wir von unserer Seite keine Bedenken.</p>	<p>Um die Zufahrtmöglichkeiten zum Anwesen Bernbacher Weg 14 zu sichern, ist im Vorentwurf des Bebauungsplans eine 5,5 m breite Straßenverkehrsfläche von der Straße „Am Veitsbronner Weg“ über den Bernbacher Weg zur Fl. Nr. 176 festgesetzt.</p> <p>Diese Festsetzung wird in den Entwurf des Bebauungsplans übernommen.</p>

### Beschluss

Dem Vorschlag des Stadtplaners wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 15

dagegen: 0

<b>B 2 – B 11</b>	<b>Handelt sich um Grundstückskaufinteressenten</b>	
-----------------------	---	--

Das in den Stellungnahmen B 2 bis B 11 bekundete Interesse an Wohnbaugrundstücken wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. Verwaltung und Bürgermeister werden gebeten, die Absender zu informieren, sobald erschlossene Baugrundstücke zum Kauf angeboten werden. Gleiches gilt für Interessenten, die sich bereits bei der Verwaltung bzw. beim Bürgermeister gemeldet haben und/oder sich noch melden werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den Plan unter Einbeziehung der vorstehend gefassten Änderungen/Ergänzungen und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 04 Kanalzustandsbericht im Gemeindegebiet; anwesend Herr Schwarzott**

Das Büro Baier & Schwarzott berichtet über das Ergebnis der erfolgten Kanalfilmung und erläutert den festgestellten Kanalzustand im Gemeindegebiet Seukendorf. Herr Schwarzott teilt mit, dass in den Jahren 2008 bis 2012 aufgrund der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) eine Inspektion der Schmutzwasserkanäle erfolgt ist. Insgesamt wurden ca. 14 km Kanalnetz mit einer speziellen Kamera befahren. Im Weiteren erläutert Herr Schwarzott die Funktionsweise eines Kanalroboters und verschiedene Varianten der Auswertung- bzw. Sanierungsverfahren und die jeweilige Schadensklassifizierung. Er weist darauf hin, dass die Untersuchung entsprechend der Vorschriften alle 10 Jahre durchgeführt werden müssen. Zur Überwachung und Durchführung von Sanierungsmaßnahmen wäre auch künftig zu überlegen, ein Kanalkataster zu erstellen.

**TOP 05 Baugesuche****a) Pfalzwiesenweg 19, Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses im südlichen Grundstücksteil**

Das Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Hiltmannsdorf-Süd“. Nachdem Baugrenzen nur im nördlichen Grundstücksbereich festgelegt wurden, kann einer weiteren Bebauung im südlichen Bereich zugestimmt werden.

**Beschluss:**

Zu vorstehender Bauvoranfrage wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 30 BauGB erteilt. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hiltmannsdorf-Süd“ sind einzuhalten.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0



**TOP 06    Schaffung einer gemeinsamen Stelle der Zenngrund-Allianz;  
-Erneute Beratung-**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass sich die Gemeinde Seukendorf vorerst befristet auf zwei Jahre an den Kosten einer gemeinsamen Teilzeitstelle der Zenngrund-Allianz beteiligt. Die Kostenverteilung erfolgt zu einem Drittel als Pauschale und zu zwei Dritteln entsprechend der Einwohnerzahlen. Nach einem Jahr ist dem Gemeinderat Bericht zu erstatten.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	4
Persönlich beteiligt:	0

**Das ausführliche Sitzungsprotokoll finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Seukendorf und [www.seukendorf.de](http://www.seukendorf.de)**